



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen HEUTE einige “Hinweise” für Anträge nach § 51 VersAusglG geben, damit Sie abschätzen können, ob ein Antrag aus Sicht Ihrer Mandantin/Ihres Mandanten gestellt werden kann und vor allem, welcher Antrag gestellt werden soll/muss.

I. Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG

a) Gesetzliche Rentenversicherung

Ende der Ehezeit **vor 1986**

Kindererziehungszeiten in **GRV** sind möglicherweise noch nicht berücksichtigt

Ergebnis:

HÖHERER Ehezeitanteil

Ende der Ehezeit **vor 1997**

Kindererziehungszeiten wurden schlechter bewertet als sie HEUTE zu bewerten sind

Ergebnis:

Voraussichtlich HÖHERER Ehezeitanteil

Ende der Ehezeit spielt keine Rolle:

Sofern Schul- und Studienzeiten **IN DER EHEZEIT** liegen, ergibt sich HEUTE ein **NIEDRIGERER** Ehezeitanteil, weil diese Zeiten HEUTE nicht mehr Renten steigernd berücksichtigt werden

Ergebnis:

NIEDRIGERER Ehezeitanteil

b) Beamtenversorgung

Bei Ende der Ehezeit vor 2002/2003

Ehezeitanteil der Beamtenversorgung wurde im Regelfall mit einem **HÖHEREN** Versorgungsprozentsatz (75 %) ermittelt als er HEUTE zu ermitteln ist (71,75 %)

Ergebnis:

NIEDRIGERER Ehezeitanteil

Bei Ende der Ehezeit vor 2002/2003

Ehezeitanteil der Beamtenversorgung wurde auf der Grundlage einer **HÖHEREN Sonderzuwendung/Sonderzahlung** (1 Monatspension) ermittelt als er HEUTE zu ermitteln ist (keine Sonderzahlung mehr, oder 22 % oder 50,04 % einer Monatspension)

Ergebnis:

NIEDRIGERER Ehezeitanteil

Ende der Ehezeit spielt keine Rolle: Bei einer **vorzeitigen Pensionierung eines Beamten/einer Beamtin und einer Entscheidung** nach **Altem Recht**: ergibt sich ein **höherer prozentualer** Ehezeitanteil und VIELFACH ein höherer Ehezeitanteil

Ergebnis: Im Regelfall **HÖHERER** Ehezeitanteil

II. Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG

Hauptanwendungsfall beim Ausgleich von Betriebsrenten aus der **Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL, Rheinische-, Kirchliche-, Gemeindliche- Zusatzversorgung)**

a) Berufsständische Versorgung

Ende der Ehezeit spielt keine Rolle:
Entscheidung nach „Altem Recht“

Ein vom Gericht als nicht volldynamisch „eingestuftes“ Anrecht, das mit der Barwert- Verordnung DYNAMISIERT wurde, wird HEUTE mit dem Nennbetrag ausgeglichen. Im REGELFALL wird die Wesentlichkeitsgrenze des § 51 Abs. 3 Satz 3 VersAusglG erfüllt. Eine Prüfung, ob die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird, erfolgt NUR mit Hilfe der Erstentscheidung. Allerdings weiß man nicht, WIE sich eine Abänderung auswirkt. Man weiß NUR, **dass** eine Abänderung möglich ist.

Ergebnis: Überwiegend ergibt sich ein **HÖHERER Versorgungsausgleich**

b) Betriebliche Altersversorgung

Ende der Ehezeit spielt keine Rolle:
Entscheidung nach Altem Recht:

Ein Betriebsrentenanrecht, das als statisch oder teildynamisch **Nur BIS** zum höchstmöglichen Super-Splitting-Betrag öffentlich- rechtlich ausgeglichen wurde, kann über § 51 Abs. 3 VersAusglG HEUTE nach NEUEM Recht ausgeglichen werden, **wobei der NENNBETRAG ausgeglichen wird und nicht mehr der dynamisierte Betrag**

Ergebnis: Im Regelfall ergibt sich ein **HÖHERER Versorgungsausgleichsbetrag als der bisher vorgenommene „MINIMALAUSGLEICH“** durch Super-Splitting

Hinweis: Allerdings ist bei Antragstellung NICHT bekannt, auf welcher Grundlage der betriebliche Versorgungsträger ausgleichen will (auf Rentenbasis oder auf Kapitalwertbasis) und ob eine interne oder eine externe Teilung erfolgen soll. Daher kann man

VORAB nicht ERMITTELN, wie hoch der NEUE Ausgleich sein wird. **Etwas Vorsicht ist geboten, da eine externe Teilung leider nur eine geringe Rentenleistung ergibt.**

III. Antrag nach § 51 Abs. 4 VersAusglG

Wenn ein betriebliches Anrecht durch Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. ausgeglichen wurde **und es verblieb noch ein restlicher schuldrechtlicher Versorgungsausgleichsbetrag** (dieser wurde beziffert oder unbeziffert in den Tenor aufgenommen), **KANN KEIN ABÄNDERUNGSANTRAG** nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt werden, da die berechnete Person NUR über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich den VOLLEN Ausgleich der Betriebsrente erhalten kann.

Beispiel: Ende der Ehezeit:	31.3.1989
Dynamisierter Ehezeitanteil:	256,00 DM
Auszugleichen wären:	128,00 DM
Ausgleich der Betriebsrente:	63,00 DM (höchst möglicher Super-Splitting-Betrag)
Restausgleich:	65,00 DM (dynamisierter Betrag)
bzw. unbeziffert:	Im Übrigen bleibt der schuldrechtliche VA vorbehalten.

Der „RICHTIGE“ Ausgleich der Betriebsrente erfolgt über einen Antrag nach § 51 Abs. 4 VersAusglG in Verbindung mit §§ 20/21 VersAusglG **NUR schuldrechtlich.**

Hinweis: Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der **TATSÄCHLICHEN Betriebsrente** (ohne Karrieresprung) und auf der Grundlage der **TATSÄCHLICHEN Betriebszugehörigkeit** unter Anrechnung des bereits durchgeführten Super-Splittings in Höhe von 63 DM unter Beachtung von § 53 VersAusglG.

Eine Abänderung und somit ein Ausgleich nach dem VersAusglG mit einem eigenständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger ist LEIDER nicht möglich.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*